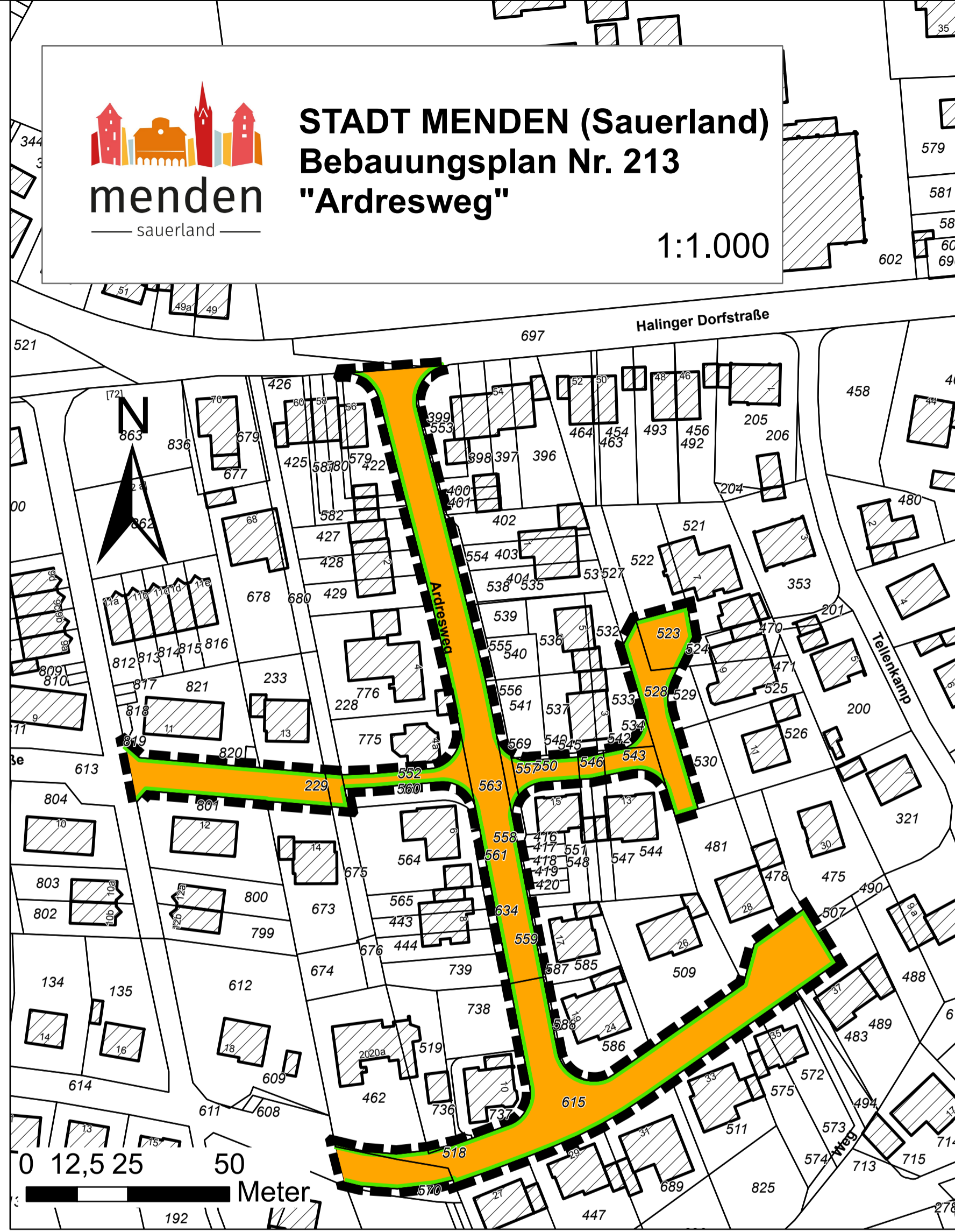




STADT MENDEN (Sauerland) Bebauungsplan Nr. 213 "Ardresweg"

1:1.000



Präambel

Auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
- des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) i.V.m. der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2017 (GV. NRW. S. 1161-1194) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am 26.09.2017 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 213 "Ardresweg" als Satzung beschlossen.

Festsetzungen

Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Sonstige Darstellungen

- Flurstücke
- Gebäude

Hinweise

Bodendenkmale

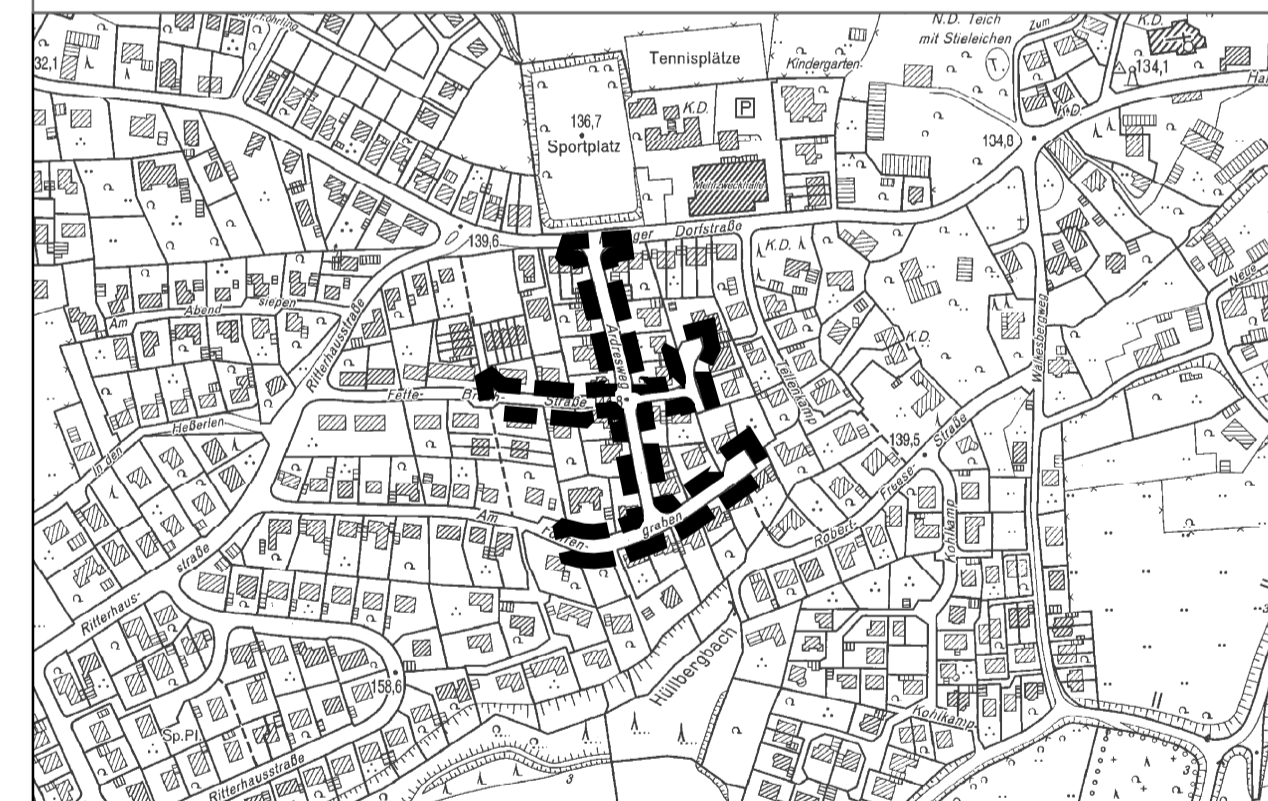
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälen ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 027761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u.16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Artenschutz

Sollten vor oder während Baumaßnahmen planungsrelevante Arten im näheren Umfeld festgestellt werden, so ist unverzüglich der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde (Tel.: 02351/966-60) zu informieren.

Kampfmittel

Grundsätzlich ist bei Erdarbeiten eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Falls hierbei verdächtige Gegenstände gefunden werden oder aber eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In einem solchen Fall ist die Stadt Menden als Ordnungsbehörde (Tel.: 02373/903-0), die Polizei (Tel.: 110) oder die Feuerwehr (Tel.: 112) zu informieren, die dann den Kampfmittelbeseitigungsdienst anfordern kann.



PLANGRUNDLAGE	STÄDTEBAULICHE PLANUNG	AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGS-BESCHLUSS	INKRAFTTRETEN
<p>Der Bebauungsplan wurde auf der amtlichen Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erstellt.</p> <p>Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.</p> <p>Menden, 27.09.2017</p> <p>Der Bürgermeister gez. Wächter (Wächter)</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p>Abt. Planung und Bauordnung</p> <p>Bearbeiter: Jan Krimphoff, Anne Dobberstein, Malte Gehrke</p> <p>Abt.-Leiter: Jörg Müller</p> <p>Menden, 27.09.2017</p> <p>Der Bürgermeister gez. Wächter (Wächter)</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p>Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie i.S. des § 30 Abs.1 BauGB in der Sitzung am 16.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 213 "Ardresweg" beschlossen.</p> <p>Menden, 27.09.2017</p> <p>Der Bürgermeister gez. Wächter (Wächter)</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 213 "Ardresweg" und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 17.05.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Menden, 27.09.2017</p> <p>Der Bürgermeister gez. Wächter (Wächter)</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 213 "Ardresweg" ist vom Rat der Stadt Menden gemäß § 10 BauGB am 26.09.2017 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Menden, 27.09.2017</p> <p>Der Bürgermeister gez. Wächter (Wächter)</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p>Die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist am 4.10.2017 ortsüblich veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan Nr. 213 "Ardresweg" ist somit am 4.10.2017 in Kraft getreten und liegt mit Begründung ab 4.10.2017 zu jedermanns Einsicht bereit.</p> <p>Menden, 5.10.2017</p> <p>Der Bürgermeister gez. Wächter (Wächter)</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>



STADT MENDEN (Sauerland) Bebauungsplan Nr. 213 "Ardresweg"

Abt. Planung und Bauordnung
Stand: 22.08.2017